

Vereinbarung zur Nutzung von mobilen elektronischen Kommunikationsmitteln und funktionsähnlichen elektronischen Geräten (im Folgenden MK genannt) auf dem Gelände des Alexander-Hegius-Gymnasiums Ahaus

Der Besitz und die Benutzung von MKs gehören heute zum Alltag. Daher ist es notwendig, eine Vereinbarung zu treffen, die den Bedürfnissen der medialen Praxis gerecht wird, zugleich aber die in unserem Leitbild festgelegten Regeln von „Respekt“ und „Rücksichtnahme“ sowie die Anforderungen an die Sicherheit auf dem Schulgelände beachtet.

Grundsätzlich gilt daher: **Der Betrieb von MKs ist am Alexander-Hegius-Gymnasium erlaubt.**

Einschränkungen:

- Im Unterricht und in den kleinen Pausen bleiben die MKs ausgeschaltet in den Taschen, es sei denn, die unterrichtende Lehrperson erlaubt ausdrücklich ihren Gebrauch (z.B. zu Dokumentations- oder Recherchezwecken).
- Vor Klausuren, Klassenarbeiten und anderen Prüfungen werden die ausgeschalteten MKs der Aufsicht führenden Lehrperson ausgehändigt, schon um nicht in den Verdacht zu geraten, man wolle einen umfangreichen Täuschungsversuch unternehmen (vgl. §13, Abs 6c APO-GOST).
- Auf Exkursionen, Kurs- und Klassenfahrten dürfen MKs während der Freizeit in Betrieb genommen werden, soweit dem nicht die Intention der Veranstaltung entgegensteht.
- Die Benutzung von MKs darf die Aufnahmefähigkeit für andere und anderes nur soweit einschränken, dass z.B. Durchsagen oder Ansprachen einer Lehrperson noch verstanden werden können. Daher dürfen bei Gängen durchs Gebäude keine Ohrstöpsel oder Kopfhörer getragen werden.

Bei Verstößen gegen diese Regeln hat eine Lehrperson das Recht, das MK zu konfiszieren. Dieses wird dann im Sekretariat hinterlegt und kann am Ende des Schultages dort abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden zusätzlich die Eltern informiert. In hartnäckigen Fällen kann verfügt werden, dass das MK erst am Folgetag und gegebenenfalls nur von den Eltern ausgelöst werden darf.

Der Missbrauch von MKs, z.B. die Speicherung und Verbreitung verbotener Inhalte aus dem Internet oder der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte anderer durch heimliches Filmen und Verbreiten dieser Szenen, stellt einen Straftatbestand dar und wird daher unter Einschaltung der Polizei geahndet.